

1. Nach den gesetzlichen Vorgaben des § 82 Absatz 3 SGB XI dürfen in der Pflegevergütung und den Entgelten für Unterkunft und Verpflegung keine Investitionsaufwendungen berücksichtigt werden. Diese sind dem Pflegebedürftigen gesondert in Rechnung zu stellen. Rechtsgrundlage für die Höhe der gesondert berechnungsfähigen betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ist in Nordrhein-Westfalen seit dem 01.01.1999 die Verordnung über die gesonderte Berechnung nicht geförderter Investitionsaufwendungen von vollstationären Pflegeeinrichtungen (GesBerVO). Der Landschaftsverband Rheinland als zuständige Stelle passt die Höhe der Investitionsaufwendungen nach den Vorgaben der GesBerVO an veränderte Verhältnisse an. Den gesondert berechnungsfähigen betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen hat der Landschaftsverband im März bzw. April 2007 für die Zeit vom 01. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2007 bzw. 31. Dezember 2008 zugestimmt.

Die Investitionsaufwendungen verringern sich wegen der Senkung der Zinsen für die Fremdmittel. Das führt zu einer Senkung der Aufwendungen bei den APH, die an die Bewohner weitergegeben wird.

Das führt im übrigen auch in den Fällen, wo Pflegewohngeldanspruch der Bewohner besteht, zu einer Entlastung des städtischen Haushalts.

Beim Altenzentrum Wuppertaler Hof erhöhen sich die Investitionsaufwendungen, weil eine Mieterhöhung an die Bewohner weitergegeben werden muss.

Das Objekt ist Eigentum der Hotel AG und von den APH angemietet.

Bei den Häusern Langerfeld und Neviandtstraße wurde die Bewilligungszeit der Investitionsaufwendungen auf ein Jahr befristet.

Hier steht noch die Anerkennung der Mehraufwendungen für die Brandschutzmaßnahmen aus (Bau von zweiten baulichen Rettungswegen). Die dafür notwendige Gesamtkonzeption muss noch mit dem örtlichen Träger abgestimmt werden. Im Hinblick auf die Dauer dieses Verfahrens wurden die Bescheide bis Ende 2007 befristet.

2. Eine Gegenüberstellung der alten und neuen Pflegesätze (Heimentgelte) enthält die Anlage 2.